

## **Verordnung zur Änderung der Verordnung über kantonale Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus**

*vom 15. Dezember 2020*

---

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –  
Geändert: **821.40.73**  
Aufgehoben: –

---

### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz; EpG);

gestützt auf die Änderung vom 11. Dezember 2020 der Verordnung des Bundes vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundes);

in Erwägung:

In seiner ausserordentlichen Sitzung vom 11. Dezember 2020 hat der Bundesrat neue Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus festgelegt. Diese beinhalten Einschränkungen von Veranstaltungen und die Beschränkung der Öffnungszeiten von Restaurants und anderer öffentlich zugänglicher Einrichtungen und Betriebe. Kantone mit günstiger epidemiologischer Entwicklung können die Öffnungszeiten bis 23 Uhr und auf Sonntag ausweiten.

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion und der Direktion für Gesundheit und Soziales,

*beschliesst:*

## I.

Der Erlass SGF [821.40.73](#) (Verordnung über kantonale Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus, vom 10.11.2020) wird wie folgt geändert:

**Art. 2 Abs. 1** (*geändert*), **Abs. 1<sup>bis</sup>** (*neu*), **Art. 2**

<sup>1</sup> Private und öffentliche Versammlungen von mehr als 10 Personen (einschliesslich Kinder) im privaten und öffentlichen Raum, namentlich auf Plätzen, Spielplätzen, Promenaden, Trottoirs und Wegen sowie in Parks, sind verboten, einschliesslich solcher mit kommerziellem Zweck.

<sup>1bis</sup> Öffentliche Veranstaltungen sind verboten.

<sup>2</sup> Von diesem Verbot ausgenommen sind folgende Veranstaltungen:

c) (*geändert*) Beerdigungen im engen Familien- und Freundeskreis;

**Art. 2a** (*neu*)

Kantonale Ausweitung der Öffnungszeiten

<sup>1</sup> Solange die Bedingungen von Artikel 7 Abs. 2 der COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundes erfüllt sind, werden die Öffnungszeiten von Restaurationsbetrieben sowie von Einrichtungen und Betrieben nach Artikel 5a<sup>bis</sup> dieser Verordnung wie folgt erweitert:

- a) öffentliche Gaststätten, einschliesslich der Betriebe in den Skigebieten, dürfen jeden Tag bis 23 Uhr geöffnet haben, auch an Sonn- und Feiertagen;
- b) Geschäfte, die am Sonntag öffnen dürfen, wie Bäckereien, Käsereien oder Tankstellenshops, sind an Sonn- und Feiertagen weiterhin geöffnet;
- c) die aktuellen Öffnungszeiten der wöchentlichen Abendverkäufe gelten weiterhin;
- d) Vergnügungs- und Freizeiteinrichtungen und -betriebe, einschliesslich Casinos, dürfen im Rahmen der gewohnten Öffnungszeiten bis 23 Uhr und am Sonntag geöffnet haben;
- e) Fitness-Studios dürfen im Rahmen der gewohnten Öffnungszeiten bis 23 Uhr und am Sonntag geöffnet haben;

- f) die Ausübung von Prostitution und ähnlichen Tätigkeiten ist im Rahmen der gewohnten Öffnungszeiten bis 23 Uhr und am Sonntag erlaubt;
- g) Museen, Galerien, Touristenattraktionen, Bibliotheken, Ludotheken und Archive dürfen im Rahmen der gewohnten Öffnungszeiten bis 23 Uhr und am Sonntag geöffnet haben.

<sup>2</sup> Wenn die Ausweitungsbedingungen nicht mehr erfüllt sind, gibt der Staat das Ende der kantonalen Ausweitung der Öffnungszeiten bekannt. Ab dem folgenden Tag gelten die Öffnungszeiten gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundes.

**Art. 3a Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt des Bundesrechts müssen die übrigen öffentlichen Gaststätten um 23 Uhr schliessen, ausser in der Nacht vom 24. auf den 25. Dezember 2020 und in der Nacht vom 31. Dezember 2020 auf den 1. Januar 2021, wo sie bis 1 Uhr geöffnet bleiben dürfen. Sie dürfen Ihre Gäste nur bedienen, wenn sie an einem Tisch sitzen, beschränken die Zahl der Sitzplätze auf 4 Personen pro Tisch und gewährleisten den Abstand von 1,5 Metern zwischen den Tischen oder ergreifen andere effiziente Schutzmassnahmen (zum Beispiel geeignete Abschränkungen). Ein Schutzkonzept im Sinne von Artikel 4 der COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundes ist obligatorisch.

**Art. 3b Abs. 1, Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (geändert)

<sup>1</sup> Unter Einhaltung eines Schutzkonzepts öffnen dürfen:

- j) (geändert) Museen, Galerien und Touristenattraktionen, unter Einhaltung einer Fläche von 10 m<sup>2</sup> pro Person;
- k) (geändert) gedeckte und ungedeckte Eisbahnen, unter Vorbehalt der Regeln von Artikel 12 zum Sport und zum Verbot von Sportarten mit Körperkontakt;
- l) *Aufgehoben*
- m) *Aufgehoben*
- n) (neu) Casinos, unter Einhaltung einer Fläche von 10 m<sup>2</sup> pro Person;
- o) (neu) Vergnügungs- und Freizeiteinrichtungen und -betriebe, unter Einhaltung einer Fläche von 4 m<sup>2</sup> pro sitzende Person, 10 m<sup>2</sup> pro Person in Bewegung und 15 m<sup>2</sup> pro Person unter körperlicher Anstrengung;
- p) (neu) Fitness-Studios, unter Einhaltung einer Fläche von 15 m<sup>2</sup> pro Person; Duschen und Umkleieräume sind geschlossen.

<sup>2</sup> Alle anderen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betriebe sind geschlossen, namentlich Theater und Kinos unter Vorbehalt von Artikel 13 Abs. 2, Hallenbäder, Thermalbäder und Wellnesseinrichtungen, ausser für die Gäste von Hotels mit Zugang zu einem Thermalbad.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

<sup>4</sup> Die Ausübung von Prostitution und ähnlichen Tätigkeiten ist erlaubt.

**Art. 12 Abs. 1** (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3**

<sup>1</sup> Personen unter 16 Jahren dürfen ohne Einschränkung und ohne Gesichtsmaske tanzen und alle übrigen Sportarten ausüben. Die Aktivität darf jedoch nur in Gruppen von höchstens 10 Personen, einschliesslich Betreuungspersonen, stattfinden.

<sup>2</sup> Für Personen ab 16 Jahren sind Tanzen und Sportarten mit Körperkontakt (z. B. Fussball, Hockey, Basketball, Kampfsport, Tanzsport) verboten. Bei diesen Sportarten sind individuelle Trainings ohne Körperkontakt erlaubt und Technikübungen in Gruppen ohne Körperkontakt sind unter Einhaltung der Absätze 3–5 dieses Artikels gestattet.

<sup>3</sup> Sporttrainings ohne Körperkontakt, mit Ausnahme von Wettkämpfen, sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- a) (*geändert*) die Teilnehmenden sind in Gruppen von höchstens 5 Personen, einschliesslich Betreuungspersonen, auf getrennte Sportinfrastrukturen verteilt, und

**Art. 13 Abs. 1** (*geändert*), **Abs. 2**, **Abs. 2<sup>bis</sup>** (*neu*)

<sup>1</sup> Personen unter 16 Jahren können alle kulturellen Aktivitäten ausser Singen ohne Einschränkung und ohne Gesichtsmaske ausüben. Die Aktivität darf jedoch nur in Gruppen von höchstens 10 Personen, einschliesslich Betreuungspersonen, stattfinden.

<sup>2</sup> Im Kulturbereich sind folgende Aktivitäten zulässig, einschliesslich der Nutzung der hierfür notwendigen Einrichtungen und Betriebe:

- a) im nichtprofessionellen Bereich:
  1. (*geändert*) Proben von Einzelpersonen ab 16 Jahren;
  2. (*geändert*) Proben in Gruppen bis zu 5 Personen ab 16 Jahren, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der Abstand zwischen den Personen eingehalten wird; auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann in grossen Räumen verzichtet werden, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten;

b) (*geändert*) im professionellen Bereich: Proben von Künstlerinnen und Künstlern oder Ensembles sowie Konzerte und Aufführungen ohne Publikum.

<sup>2bis</sup> Im nichtprofessionellen Bereich sind Vorstellungen und Aufführungen verboten.

## **II.**

*Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

## **III.**

*Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

## **IV.**

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 2020 um 0.00 Uhr in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 2a und 3a Abs. 2, die rückwirkend auf 12. Dezember 2020 in Kraft gesetzt werden, sowie von Artikel 3b Abs. 1 Bst. l und m, die per 19. Dezember 2020 aufgehoben werden.

Die Präsidentin: A.-Cl. DEMIERRE

Die Kanzlerin: D. GAGNAUX-MOREL